

**Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt ND-7132-380-001 „Alte Linde Crottorf“:**

Verordnung zum Schutze eines Naturdenkmals in der Gemeinde Friesenhagen, Kreis Altenkirchen (Ww.) (RVO-7132-19670831T120000) ..... 2

---

**Verordnung zum Schutze eines Naturdenkmals in  
der Gemeinde Friesenhagen, Kreis Altenkirchen  
(Ww.)  
(RVO-7132-19670831T120000)**

Wasschnitt

aus der Staats-Zeitung

vom 22. Okt. 1967

NB 7132 010

Reh-Linde im Hildesheimer  
Park Göttingen

2107.

**Verordnung  
zum Schutze eines Naturdenkmals in der  
Gemeinde Friesenhagen, Kreis Altenkirchen (Ww.)**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) wird auf Antrag der Eigentümerin mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde - Bezirksregierung - in Koblenz für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Ww.) folgendes verordnet:

**§ 1**

Das nachfolgend bezeichnete Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Kreises Altenkirchen eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

## § 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung des Denkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

## § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Staatszeitung - Staatsanzeiger - in Kraft.

### **Bezeichnung des Naturdenkmals**

Lfd. Nr. 10 des Naturdenkmalbuches, Bezeichnung: Alte Linde im Schloßpark Crottorf, Gemeinde Friesenhagen. Das Denkmal liegt in Flur 25, Parz. Nr. 45 „Die Mühle“ der Gemeinde Friesenhagen. Eigentümerin ist die Ursula Gräfin von Hatzfeldt - Fürstlich Hatzfeldt-Wildenburgsche Kammer, Schönstein -. Mitgeschützt ist die Umgebung in einem Umkreis von 10 Metern vom Stamm der Linde gemessen.

Altenkirchen, den 31. August 1967

Landratsamt  
als Untere Naturschutzbehörde  
Dr. Krämer, Landrat

Anlage: Kartenskizze

